Gebührensatzung Archiv 152

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ingolstadt

Vom 06.September 2016

(AM Nr. 38 vom 21.09.2016)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBL. S. 36) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Ingolstadt werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Stadt im Rahmen einer Benutzung entstehende Auslagen sind vom Benutzer zusätzlich zur anfallenden Gebühr zu erstatten.

§ 2 Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren und der pauschal anfallenden Auslagen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren können von der Leitung des Stadtarchivs erlassen oder angemessen ermäßigt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Ingolstadt oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt oder diese der wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschung dient.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Stadtarchivs.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 - 1. mit dem Beginn der Benutzung
 - 2. mit der Inanspruchnahme von Mitarbeitern des Archivs
 - 3. mit dem Auftrag zur Beglaubigung von Archivmaterial
 - 4. mit der Vornahme von Fotokopierarbeiten, Erstellung von Ausdrucken, Anfertigung von Fotografien oder Digitalscans, der Bearbeitung von Bildmaterial oder sonstiger Dienstleistungen für den Benutzer
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids, ansonsten mit der Beendigung der Benutzung oder der Handlungen nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 fällig.

1

152 Archiv Gebührensatzung

2

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ingolstadt vom 30.06.2000 (AM Nr. 28 vom 13.07.2000, geändert durch Satzung vom 12.12.2002, AM Nr. 52 vom 25.12.2002) außer Kraft.

Gebührensatzung Archiv 152

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ingolstadt

Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Stadtarchivs Ingolstadt (§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung)			
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe	
1.	Benutzung von Beständen des Stadtarchivs vor Ort im Benutzerraum		
1.1	Einmalige Nutzungsgebühr (Archivbestand ohne Kopien aus Personenstandsbüchern)	20 € Pauschal für das laufende Kalenderjahr	
1.2	Aushändigung von Kopien aus Personenstandsbüchern	7 € je Kopie	
2.	Nutzung des Bestands ohne persönliche Anwesenheit (Fernanfrage, Rechercheauftrag an Archivpersonal)	Je angefangene 30 Minuten	
2.1	Verwaltungspersonal	18€	
2.2	Geprüftes Fachpersonal	24 €	
2.3	Wissenschaftliches Fachpersonal	36 €	
3.	Auslagenpauschale für den Postversand nach Aufwand	3 – 5 €	
4.	Ausdrucke oder Fotokopien aus archivierten Akten (Herstellung oder Unterstützung durch Archivpersonal)	Je angefangene 30 Minuten	
4.1	Verwaltungspersonal	18€	
4.2	Geprüftes Fachpersonal	24 €	
4.3	Wissenschaftliches Fachpersonal	36 €	
	Ausdrucke oder Fotokopien aus dem Aktenbestand	je Seite	
4.4	DIN A 4 – schwarz-weiß	0,50 €	
4.5	DIN A 4 – farbig	1,00€	
4.6	DIN A 3 – schwarz-weiß	1,00 €	
4.7	DIN A 3 – farbig	2,00€	
4.8	Übertragung auf digitalen Datenträger	5€	
5.	Beglaubigung		
	Von aus dem Archiv erstellten Abdrucken oder Fotokopien zuzüglich zu den Gebühren nach Nr. 1.2 und 4.1 bis 4.7	6 € je Beglaubigung	

152 Archiv Gebührensatzung

4

6.	Fotoarbeiten	
	Ausdrucke von Bildmaterial, Anfertigung von Fotografien oder Digitalscans, Bearbeitung von Bildmaterial	
6.1	Herstellung durch Archivpersonal je angefangene 30 Minuten	22€
	Materialaufwand für Fotopapier oder entsprechendes Ausdruckmaterial	
6.2	DIN A 4	8 € je Blatt
6.3	DIN A 3	15 € je Blatt
6.4	Übertragung auf digitalen Datenträger	5€
7.	Wiedergabegenehmigung zur einmaligen Nutzung für Aufnahmen, deren Bildrechte beim Stadtarchiv liegen	je Motiv
7.1	bei regionaler Veröffentlichung (Planungsregion 10: IN, EI, PAF, ND)	30 €
7.2	bei überregionaler (außerhalb Planungsregion 10) und/oder kommerzieller Veröffentlichung	70 €
7.3	Veröffentlichung ohne vorher erteilter Genehmigung	Verdoppelung der fälligen Gebühren